

Gerhard Eilers

Vorsitzender des Sportgerichts des Bezirkes Oberpfalz

✉ Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf

☎ p: 09431 / 759004

E-Mail: gerhard.eilers@gmx.de



Gerhard Eilers, Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf

An den
Verteiler



Aktenzeichen
07/14

Kurztext
Anzeige wegen Verstoß gegen die WO G 12
und unsportlichem Verhaltens

Datum
04.08.2014

Urteil

im Verfahren

zur Anzeige gegen den Verein A vom FW Mannschaftssport wegen Spielens zweier Spieler in zwei Mannschaften zur selben Zeit (WO G 12) und grob fahrlässigen unsportlichen Verhaltens im Tischtennissport

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz hat am 04.08.2014

durch

**den Vorsitzenden
den Beisitzer
die Beisitzerin**

**Gerhard Eilers
Rudi Prößl
Heidi Philipp**

**Wackersdorf
Regensburg
Ebnath**

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Anzeige wegen Spielens zweier Spieler in zwei Mannschaften zur selben Zeit und wegen unsportlichen Verhaltens wird stattgegeben.**
- 2. Der Verein A wird nach der RVStO § 65 und § 70.1 zu einer Geldstrafe von 300,- € verurteilt.**
- 3. Von einer Funktionssperre gegen einen Verantwortlichen des Vereins A nach § 65 RVStO wird abgesehen.**
- 4. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein A.**

Tatbestand

Im April 2014 fand in einer Bezirksliga Herren das Mannschaftsspiel zwischen dem Verein H und dem Verein A statt. In diesem Spiel spielten die Spieler X und Y. Das Spiel endete um 20.05 Uhr.

Am selben Tag fand das Mannschaftsspiel in einer niedrigeren Bezirksliga Herren zwischen dem Verein A (2. Mannschaft) und dem Verein B statt. Der Spielbeginn war mit 19.30 Uhr festgesetzt. Tatsächlich wurde das Spiel um 19.45 Uhr begonnen. Auch in diesem Spiel waren die Spieler X und Y eingesetzt. Das Spiel endete mit einem Sieg für den Verein A. Dadurch war nach dem Tabellenstand ein dritter Verein C Meister dieser Liga.

Dieses Spielergebnis musste durch den Spielleiter der Liga korrigiert werden. Durch den Verstoß gegen die WO G 12 (Spielen in zwei Mannschaften zur selben Zeit) wurde das Spiel mit 9:0 Spielen und 2:0 Punkten für den Verein B gewertet. Mit dieser Wertung wurde der Verein B Meister der niedrigeren Bezirksliga und steigt auf.

Entscheidungsbegründung

Die Anzeige ist zulässig und begründet.

I. Zulässigkeit

Die Anzeige ist zulässig und erfolgt form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz ist zuständig gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses musste nicht erbracht werden, da das Verfahren von einem Fachwart im Rahmen seiner Zuständigkeit veranlasst wurde (§ 14 Abs.5 RVStO). Die Betroffenen wurden von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts gem. § 21 Abs. 2 RVStO informiert.

II. Begründetheit

Der Anzeige ist in der Sache begründet.

Es liegt ein Verstoß gegen die **WO G 12** vor.

In der **WO G 12 Abs. 4 und 5** steht:

Spieler können nicht zur selben Zeit in zwei Mannschaften eingesetzt werden. Falls ein Spieler in zwei aufeinander folgenden Mannschaftskämpfen eingesetzt werden soll, dann muss der früher angesetzte Mannschaftskampf gemäß WO D 2.6 beendet sein, d.h. alle zum Spielsystem gehörenden Spiele müssen ausgetragen sein (entscheidend ist der Eintrag des Spielendes im Spielbericht sowie im offiziellen Ligaverwaltungsprogramm) und der später angesetzte Mannschaftskampf darf zum Zeitpunkt des früher angesetzten Mannschaftskampfes noch nicht begonnen haben.

Wird ein Spieler bei gleichzeitigem Spielbeginn in zwei Mannschaften nominiert, so hat die untere Mannschaft das Spiel verloren.

In der Stellungnahme des Vereins H wurde das Spielende in der Begegnung zwischen dem Verein H und dem Verein A mit 20.05 Uhr bestätigt. Ebenso bestätigte der Verein B in der abgegebenen Stellungnahme den Spielbeginn im Mannschaftskampf in der niedrigeren Bezirksliga zwischen dem Verein A (2. Mannschaft) und dem Verein B um 19.45 Uhr. Da in beiden Mannschaftskämpfen nachweislich die

beiden Spieler X und Y eingesetzt waren, liegt ein Verstoß gegen die **WO G 12** und ein Vergehen nach **§ 65 RVStO Unzulässiger Einsatz von Spielern** vor. Der Spieler Y hat als Spieler eine Stellungnahme abgegeben, die aber keine Aussagen zu dem Verstoß beinhaltet. Die Ausführungen und Anschuldigungen der versuchten Bestechung durch den Verein B sind nicht Gegenstand dieses Verfahren. Eine fristgerechte Anzeige zu diesen Anschuldigungen liegt dem Sportgericht nicht vor. Der Verein A und der Spieler X haben von ihrem Recht der Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

Die Anzeige wurde vom Fachwart Mannschaftssport in Vertretung für den Bezirksvorstand erstattet und nicht auf der Grundlage eines von Spieler Y geführten und mitgehörten Telefongesprächs eines „Fan“ des Vereins B. Der Spieler Y hat wie in seiner Stellungnahme aufgeführt in der Angelegenheit der beiden Spielteilnahmen telefoniert. Laut Stellungnahme des Vereins H wurden die beiden Einzelspiele der Spieler X und Y vorgezogen. Daraus lässt sich der Vorsatz zum Verstoß gegen die WO G 12 ableiten.

Das Spiel gegen den Verein B wurde vom Verein A gewonnen und der Verein C war sportlich Meister der betreffenden Liga und Aufsteiger in die nächsthöhere Bezirksliga. Dieses Ergebnis musste durch den Verstoß gegen die WO G 12 vom Spielleiter korrigiert werden. Der Verein B wurde mit 9:0 Spielen und 2:0 Punkten zum Sieger erklärt und gewann somit die Meisterschaft am grünen Tisch.

Da auch dem Verein A die Bedeutung dieses Spieles für die Entscheidung um die Meisterschaft und dem Aufstieg in dieser Liga bekannt war, sie aber dennoch bewusst mit zwei Spielern an zwei Spielen zur selben Zeit gespielt hat, liegt ein Verstoß nach **§ 70.1 RVStO Sonstiges unsportliches Verhalten** vor.

(...)

gez.

Gerhard Eilers
Vorsitzender

gez.

Rudi Prößl
Beisitzer

gez.

Heidi Philipp
Beisitzerin